

etzung desselben durch eine andere, bei dem Verichte angestellte und verpflichtete Person nöthig wird, so ist solches durch ein besonderes Protokoll bei den Verhandlungen der Grund- und Hypothekenbehörde (in den über das Grund- und Hypothekewesen zu haltenden Generalakten) attenkundig zu machen.

Sammlung und Aufbewahrung der zum Grund- und Hypothekenbuche gehörigen Verhandlungen.

§. 203.

Bei jeder Grund- und Hypothekenbehörde sind die Schriften über Vorgänge und Verhandlungen in Grund- und Hypothekensachen sorgfältig zu sammeln und aufzubewahren.

Solches kann rücksichtlich der auf die einzelnen Grundstücke sich beziehenden Verhandlungen entweder in Spezialakten, welche für jedes Grundstück, das ein eignes Folium im Grund- und Hypothekenbuche hat, besonders angelegt und gehalten werden, oder in chronologisch gehaltenen Generalprotokollen geschehen.

Es ist auch gestattet, daß bei einer Grund- und Hypothekenbehörde für einzelne größere Grundstücke oder Grundstückkörper Spezialakten angelegt, rücksichtlich der übrigen Grundstücke aber die Verhandlungen in Generalprotokollen gesammelt werden.

§. 204.

Zu diesen Generalprotokollen oder beziehentlich Spezialakten sind alle schriftlichen Eingaben in Grund- und Hypothekensachen, die über mündliche Anbringen oder Bescheidungen ausgenommenen Protokolle, die von der Grund- und Hypothekenbehörde gefaßten Resolutionen, die Konzepte der Einträge in das Grund- und Hypothekenbuch, die Konzepte der schriftlichen Erlasse, Ausfertigungen und Verfügungen der Grund- und Hypothekenbehörde, sowie die Abschriften von an Betheiligte zurückgegebenen Urkunden (§. 195) zu bringen.

Nähere Vorschriften über das, was hierbei in Rücksicht auf Ordnung und Vollständigkeit zu beobachten, wird die Ausführungsverordnung enthalten.

§. 205.

Neben diesen Generalprotokollen oder Spezialakten sind von jeder Grund- und Hypothekenbehörde für solche Gegenstände und Verhandlungen, welche das Grund- und Hypothekewesen bei derselben im Allgemeinen angehen, Generalakten zu halten.

Wiederherstellung verloren gegangener Grund- und Hypothekenbücher

§. 206.

Sollten Grund- und Hypothekenbücher durch Brand oder andere Unglücksfälle ver-